

Vermittlung im Konfliktfall

Die *Schiedsstelle* der Graduiertenakademie (Stand: 13.12.2010)

Ziele und Aufgaben

Zur Unterstützung bei der Lösung von Problemen und Konflikten im Promotionsbetreuungsverhältnis hat die Graduiertenakademie der Leibniz Universität eine fakultätsübergreifende Vermittlungsinstanz eingerichtet. Diese *Schiedsstelle* will das an den einzelnen Fakultäten vorhandene Angebot zur Konfliktlösung im Promotionsverhältnis nicht ersetzen, wohl aber erweitern.

Aufgabe der *Schiedsstelle* ist es, im Falle von Konflikten oder anderen Problemen, die sich aus dem Betreuungsverhältnis zwischen Doktorandin bzw. Doktorand und Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer ergeben, die Hilfesuchenden zu beraten und ggf. gemeinsam mit den beteiligten Parteien auf eine einvernehmliche und an der Umsetzbarkeit orientierte Lösung hinzuwirken.

Die *Schiedsstelle* kann dabei sowohl von Promovierenden als auch von den eine Promotion betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern angerufen werden.

Besetzung der Schiedsstelle

Die *Schiedsstelle* besteht aus sechs Mitgliedern, von denen jeweils drei aus dem Kreis der Promovierenden und drei aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. Eine Berufung von Emeriti ist möglich. Der Rat der Graduiertenakademie beruft die Mitglieder der *Schiedsstelle* durch Wahl (vgl. Bestimmung zur Ergänzung von § 5 Abs.8 Nr. 9 der Ordnung der Graduiertenakademie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover „Besetzung der Schiedsstelle“). Der Rat bestimmt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter, wobei mindestens eine der beiden Personen aus den Reihen der Promovierenden kommen muss.

Die Mitglieder der *Schiedsstelle* werden durch einen Workshop „Konfliktmanagement“ mit den Themenfeldern Beratung, Gesprächsführung und Konfliktmoderation auf ihre Aufgabe vorbereitet.

Beratung, Konfliktbegleitung, Vermittlung

Die Mitglieder der *Schiedsstelle* können von Doktorandinnen und Doktoranden sowie von den eine Promotion betreuende Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Falle von Problemen und Konflikten im Kontext des Promotionsbetreuungsverhältnisses angerufen werden. Sie beraten die Hilfesuchenden und stehen für eine Konfliktbegleitung zur Verfügung.

Als Vermittlungsinstanz kann die *Schiedsstelle* einen Konflikt moderieren, sofern die am Konflikt beteiligten Parteien dies wünschen. Sie unterstützt die Konfliktparteien dann bei der Lösung des Konflikts.

Alle bei der *Schiedsstelle* eingehenden Anfragen und Konfliktfälle werden vertraulich behandelt. Die Mitglieder der *Schiedsstelle* beziehen weitere Beratungsinstanzen wie das Gleichstellungsbüro, die Psychologisch-Therapeutische Beratungsstelle oder andere Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Universität nur in Absprache mit den Hilfesuchenden ein. Die *Schiedsstelle* erfüllt ihre Aufgaben unabhängig von der Geschäftsstelle und den übrigen Gremien der Graduiertenakademie.

Sollte die *Schiedsstelle* für eine Vermittlung in Anspruch genommen werden, so orientiert sich das Verfahren an den unten formulierten Leitsätzen. Modifikationen dieser Leitlinien sind nach Rücksprache mit den Konfliktparteien möglich. Die Mitglieder der *Schiedsstelle* können auf Wunsch der beteiligten Parteien Lösungsvorschläge in das Vermittlungsverfahren einbringen.

Die Durchsetzung der während einer Vermittlung erarbeiteten Konfliktlösung obliegt den Parteien selbst. Die *Schiedsstelle* hat keine Befugnis, Maßnahmen zur Durchsetzung und Überwachung der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen zu ergreifen.

Leitlinien der Schiedsstelle der Graduiertenakademie zur Vermittlung bei Konfliktfällen in Promotionsverhältnissen¹

1. Anwendungsbereich

a) Die vorliegenden Leitlinien werden für ein Vermittlungsverfahren bei Konflikten angewendet, die aus dem Betreuungsverhältnis zwischen Promovierenden der Leibniz Universität Hannover und der die Promotion betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entstehen.

b) Die *Schiedsstelle* der Graduiertenakademie fungiert in diesen Fällen als fakultätsübergreifende Vermittlungsinstanz. Sie ersetzt damit nicht die an den Fakultäten bereits etablierten oder zu etablierenden Einrichtungen zur Konfliktbeilegung, sondern versteht sich als ergänzendes Zusatzangebot.

c) Die am Vermittlungsverfahren beteiligten Parteien können jederzeit jede der hier aufgeführten Leitlinien im Einvernehmen miteinander ausschließen oder variieren.

2. Einleitung des Vermittlungsverfahrens

a) Die *Schiedsstelle* kann sowohl von Promovierenden als auch von den eine Promotion betreuenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Leibniz Universität als Beratungsinstanz angerufen werden. Als Vermittlungsinstanz wird sie nur dann tätig, wenn beide Parteien sich darüber einvernehmlich verständigt haben.

b) Es wird den Parteien empfohlen, im Vorfeld eines Vermittlungsverfahrens bei der *Schiedsstelle* der Graduiertenakademie die bei den Fakultäten angesiedelten Instanzen zur Konfliktlösung in Promotionsbetreuungsverhältnissen einzuschalten. Dies ist jedoch nicht Voraussetzung für die Einleitung eines Vermittlungsverfahrens bei der *Schiedsstelle* der Graduiertenakademie.

3. Benennung und Anzahl der Vermittlerinnen und Vermittler

a) Beide am Promotionsverhältnis beteiligten Parteien wenden sich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der *Schiedsstelle* mit der Bitte, eine Vermittlungsperson aus den Reihen der *Schiedsstelle* für den zu behandelnden Konflikt vorzuschlagen. Eine Vermittlungsperson ist dann benannt, wenn beide Parteien sich mit dem Personenvorschlag der bzw. des Vorsitzenden der *Schiedsstelle* einverstanden erklären.

b) Es können auch mehrere Personen benannt werden, die zusammen eine Vermittlungskommission bilden, jedoch sollte diese aus nicht mehr als zwei Personen bestehen. In einer Vermittlungskommission sollte mindestens eine Vermittlerin bzw. ein Vermittler aus den Reihen der promovierenden Mitglieder der *Schiedsstelle* stammen.

c) Können sich die beiden Parteien nicht auf eine Vermittlerperson einigen, benennt die bzw. der Vorsitzende der *Schiedsstelle* eine Vermittlungskommission, die aus zwei Personen besteht, von denen mindestens eine aus den Reihen der promovierenden Mitglieder der *Schiedsstelle* stammt.

d) Im Benehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden der *Schiedsstelle* können auch Personen zur Vermittlung benannt werden, die nicht Mitglied der *Schiedsstelle* der Graduiertenakademie sind.

e) Im Verlauf eines Vermittlungsverfahrens kann die Vermittlerin bzw. der Vermittler ohne Angaben von Gründen jederzeit gewechselt werden. Hier müssen sich die beiden Parteien einvernehmlich auf eine bzw. mehrere neue Personen einigen. Kann hierbei keine Einvernehmlichkeit hergestellt werden, benennt die bzw. der Vorsitzende der *Schiedsstelle* eine neue Vermittlungskommission. Ist sie bzw. er selbst als Vermittlungsperson an diesem Verfahren beteiligt, übernimmt die bzw. der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgabe.

¹ Diese Leitlinien sind angelehnt an die „Schlichtungsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V.“ und die „UNCITRAL Conciliation Rules“.

4. Anforderung an den Vermittlerinnen und Vermittler

- a) Die Vermittlerinnen und Vermittler müssen unparteilich und unabhängig sein.
- b) Sie haben den Parteien gegenüber alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit und Unabhängigkeit wecken könnten.

5. Verfahren

- a) Die Vermittlerin bzw. der Vermittler oder die Vermittlungskommission unterstützt die Parteien in unabhängiger und unparteiischer Weise in ihrem Bemühen, den Konflikt in gegenseitigem Einvernehmen beizulegen.
- b) Sie legen den Ablauf des Verfahrens in Abstimmung mit den Parteien fest.
- c) Wenn die Parteien es wünschen, kann die Vermittlerin bzw. der Vermittler oder die Vermittlungskommission in jedem Stadium des Verfahrens Vorschläge für die Beendigung des Konflikts machen. Die Vorschläge müssen nicht begründet werden.
- d) Im Einvernehmen mit den beiden Parteien können weitere Einrichtungen der Leibniz Universität wie beispielsweise das Gleichstellungsbüro oder Fakultätseinrichtungen in das Vermittlungsverfahren einbezogen werden.

6. Beendigung des Verfahrens

- a) Jede der beteiligten Parteien kann das Vermittlungsverfahren jederzeit ohne Angabe von Gründen für beendet erklären. Die Erklärung erfolgt gegenüber der Vermittlerin bzw. dem Vermittler oder der Vermittlungskommission und sollte auch gegenüber der jeweils anderen Partei erfolgen. Geschieht dies nicht, übernimmt dies die Vermittlerin bzw. der Vermittler oder die Vermittlungskommission.
- b) Die Beendigung eines Vermittlungsverfahrens bei der *Schiedsstelle* der Graduiertenakademie steht einem einvernehmlichen Neubeginn eines Vermittlungsverfahrens nicht entgegen.
- c) Wird in einem Vermittlungsverfahren keine Einigung erzielt, wird das Vermittlungsverfahren beendet.
- d) Die Vermittlerin bzw. der Vermittler oder die Vermittlungskommission können von sich das Verfahren beenden, wenn aus ihrer Sicht eine Lösung des Konflikts mit Mitteln des Vermittlungsverfahrens nicht erzielt werden kann. Auf Wunsch der beiden Parteien kann eine neue Vermittlerin bzw. ein neuer Vermittler oder eine neue Vermittlungskommission benannt werden.
- e) Die Vermittlerin bzw. der Vermittler oder die Vermittlungskommission können von dem Verfahren zurücktreten, wenn durch einen neuen Sachverhalt ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit in Frage gestellt wird.
- f) Die Vermittlerin bzw. der Vermittler oder die Vermittlungskommission haben über die Beendigung auf Verlangen beider Parteien ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von allen Vermittlungspersonen zu unterzeichnen.
- g) Wird in einem Vermittlungsverfahren zwischen beiden Parteien eine Einigung erzielt, so kann das Ergebnis von der Vermittlerin bzw. dem Vermittler oder der Vermittlungskommission in einem Protokoll festgehalten werden, das von allen an der Vermittlung Beteiligten unterzeichnet wird.

7. Vertraulichkeit

- a) Die Vermittlerin bzw. der Vermittler oder die Vermittlungskommission sind gegenüber den Parteien zur uneingeschränkten Vertraulichkeit verpflichtet und versichern bei der Benennung zur Vermittlung den Parteien, dass sie sich dieser Verpflichtung bewusst sind.
- b) Die Vermittlerinnen und Vermittler der *Schiedsstelle* können nicht von einem Zeugnisverweigerungsrecht gegenüber staatlichen Ermittlungsbehörden Gebrauch machen.